

Absender

Stadt CELLE
Fachdienst Straßenbetrieb
Neuenhäuser Str. 5
29221 Celle

**Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Übertragung von Reinigungs-,
Schneeräumungs- und Streuaufgaben für das nachstehend näher bezeichnete
Grundstück**

Straße, Haus-Nr.
Seitliche Begrenzung (z. B. Angabe der Haus-Nr. oder bebaut/unbebaut)

Die Beteiligten

I. Grundstückseigentümer/in

Name, Vorname.
PLZ, Wohnort
Straße, Haus-Nr.

II. Beauftragte/r der o. g. Aufgaben

Name, Vorname
PLZ, Wohnort
Straße, Haus-Nr.

Gemeinsame Erklärung

Von den als Anlage abgedruckten Bestimmungen des § 1 der Satzung über die Übertragung der Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Celle vom 15.11.1984 und den §§ 4 und 5 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Celle vom 15.11.1984 jeweils in der z. Z. gültigen Fassung haben wir Kenntnis genommen.

Gemäß § 52 Abs. 4 des Nds. Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Z. gültigen Fassung beantragen wir mit Wirkung vom _____ die gebührenpflichtige Erteilung der öffentlich-rechtlichen Zustimmung zu der nachfolgenden Vereinbarung.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Sie sind verpflichtet, die vorgenannten Angaben vollständig anzugeben. Die Erhebung erfolgt gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über die Übertragung der Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Celle vom 15.11.1984 in der z. Z. gültigen Fassung.

Beteiligter I

Hiermit übertrage ich die mir für das vorgenannte Grundstück obliegenden Aufgaben auf den Beteiligten zu II.

Ort, Datum

Unterschrift

Beteiligter II

Ich übernehme hiermit die Aufgaben für das vorgenannte Grundstück des Beteiligten I.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage zum Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Übertragung von Reinigungs-, Schneeräumungs- und Streuaufgaben

Satzung über die Übertragung der Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Celler vom 15.11.1984 in der z.Zt. gültigen Fassung

§ 1

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Auf den im Straßenverzeichnis nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Celler vom 15.11.1984 aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden entlang der Grundstücksgrenze den Eigentümern der anliegenden Grundstücke (Reinigungspflichtige) folgende Reinigungspflichten auferlegt:
 - a) In den Reinigungsklassen I bis III die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen auf einem bis zu 1,30 m-breiten Streifen und, falls ein solcher nicht vorhanden ist, die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte gemäß Abs. 3 Satz 2-4.
 - b) In den Reinigungsklassen I bis III die Freihaltung der Rinnsteine und Gossenmulden von Schnee und Eis bei Tauwetter.
 - c) In den Reinigungsklassen II und III die sonstige Reinigung der Gehwege (Bürgersteige) und gemeinsamen Geh- und Radwege und, falls ein solcher nicht vorhanden ist, die Reinigung gemäß Abs. 3 Satz 2-4.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Eigentümern werden zur Grundstücksnutzung dinglich Berechtigte (z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungsberechtigte im Sinne von § 1093 BGB, Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte usw.) sowie diejenigen gleichgestellt, die mit Zustimmung der Stadt für einen Eigentümer die Ausführung dieses Teiles der Straßenreinigung übernommen haben. Bei mehreren Reinigungspflichtigen ist jeder verantwortlich.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht auf die Art und Weise der Gehwegbefestigung. Falls ein ausgebauter Gehweg (Bürgersteig) nicht vorhanden ist, ist der Seitenraum zwischen dem Grundstück und der Fahrbahn zu reinigen und auf einer Breite von 1,30 m von Schnee zu räumen und zu streuen. Ist der Seitenraum nicht vorhanden, ist ein 1,30 m breiter Streifen am äußersten Rand der Fahrbahn zu reinigen und von Schnee zu räumen und zu streuen, insoweit nicht in Einzelfällen hiervon in Abhängigkeit von der verkehrlichen Belastung Ausnahmen zugelassen werden. Selbständige Gehwege oder kombinierte Geh- und Radwege oder selbständige Radwege sind von der Mitte aus zu reinigen und von der Mitte aus jeweils auf einer Breite von 1,30 m von Schnee zu räumen und zu streuen.

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Celle vom 15.11.1984 in der z.Zt. gültigen Fassung

§ 4

Reinigung der selbständigen und unselbständigen Gehwege (Bürgersteige)

- (1) Die Reinigung der selbständigen und unselbständigen Gehwege richtet sich nach ihrem Verschmutzungsgrad. Unselbständige Gehwege (Bürgersteige) sind solche Gehwege, die Bestandteile von Straßen und Plätzen sind. Schmutz und Unrat jeder Art, wie Papier, Obstschalen, Laub und Unkraut, sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Gefahrenquellen, die auf Schmutz oder Unrat beruhen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung, z. B. durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so ist die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.
- (3) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Befeuchten verboten.

§ 5

Durchführung des Winterdienstes

- (1) Bei Schneefall und Winterglätte sind werktags bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr
 - a) Gehwege und gemeinsame Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens 1,30 m,
 - b) falls ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden ist, ein 1,30 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht besteht, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - c) Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährliche Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr

von Schnee zu räumen und zu bestreuen. Die Gehwege sind – soweit wie möglich – auf einer Breite von mindestens 1,30 m auch von Eis freizuhalten.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und für Schulbusse sind die Gehwege zudem so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein möglichst gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

- (2) Für das Streuen der Gehwege und gemeinsamen Rad- und Gehwege dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-Sand-Gemischen oder chemischen Auftaustoffen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann in besonders gefährlichen Situationen für den Fußgänger- und Radverkehr für das Stadtgebiet oder für bestimmte Teile des Stadtgebietes befristete Ausnahmen zulassen. Auf Gehwegtreppen und – rampen, sowie in den Straßen der Reinigungsklasse I ist die Verwendung von Salz im erforderlichen Umfang erlaubt.

Das Schneeräumen und Streuen ist während der Hauptverkehrszeit bis 20.00 Uhr so oft wie erforderlich zu wiederholen.

- (3) Schnee und das Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rande der Fahrbahnen so zu lagern, dass der Straßenverkehr und die Abfallbeseitigung nicht behindert wird. Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenkanalisation sowie Hydrantendeckel müssen freigehalten werden. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gossen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbargrundstück zugekehrt werden.
- (4) Die Gehwege sind von Streuresten zu säubern, sofern keine winterlichen Wetterverhältnisse mehr zu erwarten sind, spätestens jedoch bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21.März jeden Jahres. Im Übrigen bleiben die Reinigungspflichten unberührt.